

Schnittstellenklärung zwischen den rechtlichen Betreuern¹ des Betreuungsvereins für behinderte Menschen und den Mitarbeitern der unterstützten Wohnangebote der Sozialeinrichtungen von Leben mit Behinderung Hamburg

Eine praxistaugliche Abgrenzung zwischen rechtlicher und sozialer Betreuung

Leben mit Behinderung Hamburg Elternverein e.V. ist seit 1993 als anerkannter Betreuungsverein tätig für die Zielgruppe der Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung. Die parteilich wahrgenommene **Rechts- und Interessenvertretung** von Menschen mit Behinderung hat in der Arbeit des Vereins – sowohl in der Unterstützung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuer wie in der Vereinsbetreuung – einen besonders hohen Stellenwert.

Rechtliche und soziale Betreuung sind in der Praxis nicht leicht abzugrenzen. Um im Zusammenwirken für den Betreuten wirksam sein zu können und die jeweiligen Zuständigkeiten zu klären, haben Mitarbeiter des Betreuungsvereins für behinderte Menschen und Mitarbeiter der Sozialeinrichtungen gGmbH 2008 gemeinsam eine **Schnittstellenerklärung** entwickelt. Sie trifft Regelungen, wer in der Assistenz und Vertretung von Nutzern der Wohnangebote von Leben mit Behinderung Hamburg in rechtlich relevanten Situationen handlungsberechtigt und –verpflichtet ist.

Rechtliche Betreuer haben das **Nachrangprinzip** zu beachten: Rechtliche Betreuung ist ausschließlich im Rahmen des zugewiesenen Aufgabenkreises und nur insofern erforderlich, als Betroffene nicht **mit anderen Hilfen** in die Lage versetzt werden können, ihre Angelegenheit zu regeln. Die Schnittstellenerklärung bezieht sich auf Personen, die auf diese Assistenz und Vertretung angewiesen sind. Regeln Personen ihre Angelegenheiten – ganz oder teilweise, mit oder ohne Hilfe eines persönlichen Assistenten – selbst, entfällt insoweit die Zuständigkeit des rechtlichen Betreuers. Es können dann – ggf. ausgehend von der Schnittstellenerklärung – individuelle Absprachen zwischen den Betreuern über die Assistenz getroffen werden.

Leistungsansprüche und damit verbundene Aspekte

Arbeitsauftrag / Erläuterung

Gesamtplankonferenzen

werden von den mit der Unterstützung beauftragten Mitarbeitern **und** dem rechtlichen Betreuer begleitet. Terminplanungen werden gegenseitig mitgeteilt.

¹ Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird die männliche Schreibweise gewählt, wenn Frauen und Männer gemeint sind.

Eingruppierung in **Bedarfsgruppe** Überprüfung der Eingruppierung erfolgt durch die Mitarbeiter, die der rechtliche Betreuer informiert. Widerspruch durch den rechtlichen Betreuer auf der Grundlage der Begründung der sozialen Betreuer.

Sozialberichte

Berichte für Kostenübernahme gehen in der Regel 14 Tage vor Übersendung an den Kostenträger, in Kopie an den rechtlichen Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis. Entwicklung und Verlauf verfolgter Ziele sind dem rechtlichen Betreuer bei der Interessenvertretung transparent zu machen.

Grundsicherungsleistungen

(betrifft nur Nutzer ambulanter Dienstleistungen!)

Rechtlicher Betreuer beantragt, sichert und richtet Kontoverbindung ein. Die Verwaltung des Einkommens muss dann individuell abgesprochen werden.

Rentenansprüche

Antrag und Sicherung durch den rechtlichen Betreuer

Kindergeld

Kindergeld steht Eltern zu, keine Geltendmachung.

Blindengeld

Antragstellung und Sicherung durch rechtlichen Betreuer

Einkommensheranziehung

rechtlicher Betreuer stellt sicher, z. B. Kostenbeitrag zum Werkstatteinkommen, Anrechnung von Einkommen, Prüfung auf Richtigkeit der Bescheide, ggf. Einlegung eines Widerspruches

Einsatz von Vermögen

Ggf. rechtlicher Betreuer

Barbetrag

(betrifft nur die stationäre Wohngruppe)

Rechtlicher Betreuer richtet eigenes Girokonto/Sparbuch ein. Die Verwaltung des Barbetrages kann in der Wohngruppe erfolgen.

Bekleidungs pauschale

(betrifft nur die stationäre Wohngruppe)

Erstantrag, bei Bedarf auch der Folgeantrag, stellt der rechtliche Betreuer.

Die Bekleidungs pauschale sollte stets im Dezember des Vorjahres für das nachfolgende Jahr gestellt werden. Angewiesen wird es je zur Hälfte im Januar und Juli des laufenden Jahres.

Beförderungspauschale Erstantrag und Folgeanträge durch den rechtlichen Betreuer. Die Abrechnung etwaiger Individualpauschalen erfolgt durch die Mitarbeiter. Für die Richtigkeit der Abrechnung und korrekten Einreichung der Quittungen sind die pädagogischen Mitarbeiter verantwortlich.

Familienheimfahrten Beantragung beim zuständigen Amt durch den rechtlichen Betreuer, um die Aufrechterhaltung der familiären Kontakte sicherzustellen.

Die Belege für Fahrtkosten sind von den pädagogischen Mitarbeitern umgehend an den rechtlichen Betreuer weiterzuleiten. Der rechtliche Betreuer rechnet dann zeitnah mit Amt ab.

Verlängerung des **Schwer-Behindertenausweises** Pädagogische Mitarbeiter im Kontakt mit dem rechtlichen Betreuer

Beantragung der **Wertmarke** durch den rechtlichen Betreuer.

Rundfunkgebühren (GEZ)-Befreiung sichert der rechtliche Betreuer.

Beantragung des **Telefon-Sozialtarifs** sichert der rechtliche Betreuer.

Antrag auf **Erstausstattung** der eigenen Wohnung stellt der rechtliche Betreuer.

Sozialticket für den ÖPNV Antrag stellt der rechtliche Betreuer.

Gemeinsames Haushaltsgeld in Wohn-Pflege-Gemeinschaften Verwaltung durch Dienste. Kontrolle durch Kassenprüfer der Angehörigen-Betreuer-Vertretung.

Rücklagenkonto in Wohn-Pflege-Gemeinschaften Regelung durch die Angehörigen/Betreuer.

Gelder bei Abwesenheit (gilt nur für die stationäre Wohngruppe)

Arbeitsauftrag / Erläuterung

Essensgeldauszahlung Durch Wohngruppen-Mitarbeiter. Auszahlung mit Quittungsnachweis oder Antragsstellung an Sozialhilfeträger. Nutzung einheitlicher Formulare (s.

Intranet). Kopie an rechtlichen Betreuer

Anteiliges **Pflegegeld**

Wohngruppen-Mitarbeiter. Verwendung einheitlicher
Formulare (s. Intranet) für die Angehörigen.
Dokumentation an rechtlichen Betreuer

Platz-Freihaltgeld

Wohngruppen-Mitarbeiter. Anträge in Form einheitlich
vorgefertigter Formulare werden zum Unterschreiben an
den rechtlichen Betreuer vorbereitet gesandt

Versicherungen

Arbeitsauftrag / Erläuterung

Haftpflichtversicherung

Wird vom rechtlichen Betreuer abgeschlossen.

Hausratversicherung

Wird vom rechtlichen Betreuer abgeschlossen.

(nur bei ambulanter Unterstützung)

Regelungen in der Gesundheitsorge

Die Auswahl der behandelnden Ärzte obliegt den rechtlichen Betreuern, wobei Wünsche des Betreuten sowie die Wohnortnähe berücksichtigt werden sollen.

Im Jahresgespräch klären Bezugsmitarbeiter und rechtlicher Betreuer, für welche ärztlichen Behandlungsempfehlungen eine Information und/oder eine Zustimmung durch den rechtlichen Betreuer eingeholt werden soll. Die Absprachen hält der rechtliche Betreuer schriftlich fest. Der Betreuer kann jederzeit die mit den gesundheitlichen Hilfen verbundene Dokumentation einsehen (insbes. Pflegedokumentation, Medikamentenplan, das Vorsorgeblatt und die Vermerke über ärztliche Konsultationen).

Die Klärung von Kostenübernahmen für besondere, z.B. nicht in den Leistungskatalogen der Krankenkassen enthaltene Behandlungen, muss im Einzelfall geklärt werden.

Arbeitsauftrag / Erläuterung

Leistungen u. Hilfsmittel nach SGB XI und SGB V

Sichert rechtlicher Betreuer: Beantragt Hilfsmittel, wenn
Betreuer dadurch unabhängiger von Fremdhilfe. Führt
Widerspruchsverfahren bei Ablehnungen der Kranken-
oder Pflegekasse.

Befreiung von **Rezeptgebühr**

Entweder: Rechtlicher Betreuer sichert Vorauszahlung
des Eigenanteils, damit rechtzeitig ab Januar der
Befreiungsausweis vorliegt (bei Chronikern)

Oder: Befreiung im Voraus erfolgt nicht wegen

Geringfügigkeit. Dann sind Belege vom Betreuten und sozialen Betreuer zu sammeln.

Die pädagogischen Mitarbeiter achten darauf, dass der Befreiungsausweis stets mitgeführt wird.

Ggf. entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des Betreuten, sondern müssen vom Dienstleister ersetzt werden. (Keine Trägerhaftung bei Bewohnern, die aufgrund ihrer Selbstständigkeit Arzt- und Apothekenbesuche allein vornehmen und Befreiungsausweis trotz Anraten der Mitarbeiter nicht immer bei sich führen.)

Arztfahrten

Pädagogische Betreuer sichern, dass der behandelnde Hausarzt **vor der Fahrt** die Notwendigkeit der jeweiligen Arztfahrt bescheinigt, und legen sie bei der Krankenkasse mit der Taxiquote oder der Km-Abrechnung des Wohngruppenfahrzeuges zur Erstattung vor. Der Wohngruppenträger haftet dem Betreuten gegenüber für finanzielle Schäden durch Nichtgeltendmachung der Fahrkostenerstattung.

Bei dauerhafter Behandlung beantragt rechtlicher Betreuer Arztfahrten für 1 Jahr im Voraus.

Information der behandelnden Ärzte

über rechtliche Betreuung (inkl. Schweigepflichtentbindungserklärung für die begleitenden Mitarbeiter)

-> rechtlicher Betreuer

Planung, Organisation und Begleitung von -> pädagogischer Betreuer.

Arztbesuchen für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen und bei leichteren Erkrankungen

Organisation, Durchführung und Begleitung von **ärztlich verordneten Maßnahmen und Therapien**

-> pädagogischer Betreuer.

Anbahnung und **Entscheidung über ärztliche Maßnahmen** und andere empfohlene Behandlungen, die körperliche Eingriffe erfordern

ausschließlich durch den rechtlichen Betreuer

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Im Vorwege Vermeidung und Alternative klären, ggf. mit externer Beratung. Antrag -> nur rechtlicher Betreuer.

Verantwortlich: Birgit Struck, Kerrin Stumpf, Rüdiger Pohlmann, Michael vor der Horst

Mai 2013